

RS Vwgh 2001/7/4 95/12/0304

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.2001

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §56 Abs1;

PG 1965 §56 Abs2;

Rechtssatz

Ein allfälliges Verschulden des Dienstgebers an der Unterlassung der Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen für einen angerechneten Zeitraum fällt nicht unter die in § 56 Abs 2 PG 1965 genannten Ausnahmetatbestände. Sollte dem Dienstnehmer durch ein derartiges schuldhaftes Verhalten ein Schaden entstanden sein, hat sich der Dienstnehmer deswegen an dem damaligen Dienstgeber schadlos zu halten; das gilt auch, wenn der Dienstgeber der Bund war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995120304.X01

Im RIS seit

10.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at